

Hausordnung Studentenwohnheim Am Ehrenberg 3, 98693 Ilmenau

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Das Studentenwohnheim wird von der Chancengeber gGmbH Gera getragen. Das Hausrecht übt ein beauftragter Mitarbeiter aus.

§ 1 Gegenseitige Rücksichtnahme

1. In einem Studentenwohnheim sollte der Bewohner ungestört wohnen, studieren bzw. wissenschaftlich arbeiten können.
2. Es gilt der Grundsatz der besonderen Rücksichtnahme. Jegliche Störung der Mitbewohner ist zu unterlassen. Lärm wie z. B. laute Musik, Türenschnellen etc. ist grundsätzlich zu vermeiden. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sind höchstens mit Zimmerlautstärke zu betreiben.
3. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist die gesetzliche Ruhezeit einzuhalten.

§ 2 Gesetzliche Vorschriften

1. Jeder Bewohner ist selbst für seine An- bzw. Abmeldung beim Einwohnermeldeamt der Stadt Ilmenau verantwortlich.
2. Für das Betreiben von Rundfunk- bzw. Fernsehgeräten ist die Anmeldung bei der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) vorzunehmen.
3. In Wohnheimen für Schüler, Auszubildende und Studierende ist das Rauchen verboten, ebenso auf dem dazugehörigen Gelände.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

1. Das schonende und pflegliche Behandeln des Hauses allgemein, seiner Anlagen und Einrichtungen sind selbstverständlich. Der Energie- und Wasserverbrauch ist so niedrig wie möglich zu halten. Bei längerer Abwesenheit sind die Fenster zu schließen und die Heizung auf Frostschutz zu stellen.
2. Für das Waschen und Trocknen der Wäsche stehen entsprechende Geräte im Waschraum (Erdgeschoss) zur Verfügung.
3. Im Studentenwohnheim sind Übernachtungen von Gästen nicht gestattet; Untervermietung ist verboten.
4. Die Aufrechnung von Mietschulden gegen Forderungen der Chancengeber gGmbH ist, unbeschadet der Rechte aus § 552 a BGB, ausgeschlossen.
5. Der Mieter verzichtet auf die ihm möglicherweise nach §§ 721 und 794 a ZPO zu gewährenden Räumungsfristen. Einen entsprechenden Antrag wird er nicht stellen.
6. Erfolgt die Zimmerrückgabe bei Mietende nicht fristgerecht, wird pro Tag Verzug ein Nutzungsentgelt von 15,00 EUR erhoben.
7. Bei Auszug muss das Zimmer sauber und besenrein übergeben werden.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

1. Die Übergabe bzw. Rücknahme der Zimmer und Apartments wird durch ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll geregelt.
2. Einrichtungsgegenstände dürfen innerhalb des Studentenwohnheims nicht ausgetauscht werden. Alle Einrichtungsgegenstände der gemeinschaftlich genutzten Räume müssen am Ort verbleiben. Bei Veränderungen an Möbeln ist das Einverständnis der Mietverwaltung einzuholen.
3. Das dem Nutzer dienende Inventar sowie die Geräte sind sorgfältig zu behandeln und nach jeder Nutzung zu säubern. Besonders ist auf das Abschalten der elektrischen Herde bzw. Kochplatten zu achten. Für schuldhaft verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten. Für Schäden an ortsveränderlichen Geräten haftet der Mieter selbst.

4. Die Kühlschränke sind regelmäßig gründlich zu säubern und müssen von Zeit zu Zeit abgetaut werden.
5. Schimmelbefall in den Räumen ist anzeigepflichtig und durch regelmäßiges Lüften zu vermeiden.
6. Das Beschädigen von Wänden, Türen und Inventar durch Bekleben und Bemalen ist nicht gestattet. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch eigenes Verschulden oder das seiner Besucher am Gelände oder Inventar verursacht wurden. Schäden jeglicher Art sind umgehend der Mietverwaltung zu melden.
7. Ein Schlüsselverlust ist innerhalb eines Tages anzeigepflichtig. Auf Kosten des Mieters wird der Zylinder ausgetauscht.
8. Unabhängig von der Reinigung der Verkehrsflächen (Flure, Treppen) sind alle Mieter zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im gesamten Objekt verpflichtet. Der Abfall/Müll wird durch den Mieter selbst entsorgt, dabei ist auf Mülltrennung zu achten. Ungezieferbefall im Zimmer ist zu melden und wird auf Kosten des Mieters fachgerecht behandelt.
9. Die Ausguss- und Abflussbecken sind vor Überfüllung und Verstopfung zu bewahren. Bei Verstopfung dieser Anlagen ist ein Mitarbeiter der Mietverwaltung oder der Hausmeister zu informieren.
10. In den Mieträumen ist das Betreiben von Geschirrspülern, Waschmaschinen und anderen energieintensiven Geräten untersagt.
11. Das Betreiben von privaten ortsveränderlichen elektrischen Geräten (z. B. TV-Geräte, Tablets, Computer, Handys, Wasserkocher etc.) erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung. Werden durch betriebene Geräte Brände und andere Schäden verursacht, haftet der Betreiber. Es wird der Abschluss einer privaten Haftpflicht- u. Hausratversicherung empfohlen. Schadensforderungen Dritter werden vom Vermieter nicht beglichen.
12. In einem Brand- oder Katastrophenfall haben sich die Mieter an den ausgehenden Notfallplänen zu orientieren. Fluchtwege sind beide Treppenhäuser an den Stirnseiten des Gebäudes. Feuerlöscher sind im Brandfall zu benutzen, unsachgemäße Beschädigung und Nutzung ist nicht erlaubt und wird geahndet. Die Fluchttüren dürfen nicht verkeilt oder verstellt werden.
13. Bei Aus- oder Umzug ist der Mieter selbst für die Entsorgung seiner privat eingebrachten Gegenstände verantwortlich und der Wohnbereich ist durch Schönheitsreparaturen vor Auszug vorzurichten. Die Übergabe erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit der Mietverwaltung.
14. Private Anzeigen, Mitteilungen oder Veranstaltungshinweise jeder Art dürfen nur nach vorheriger Genehmigung angebracht werden.

§ 5 Fahrräder, Fahrzeuge

1. Fahrräder dürfen im Haus nicht transportiert werden. Das Abstellen auf den Verkehrsflächen (Flure, Treppenhaus) ist grundsätzlich untersagt. Unterstellmöglichkeiten sind auf dem Gelände ausreichend vorhanden. Das trifft auch auf die Zimmer und Apartments zu.
2. Das Abstellen von motorbetriebenen Zweirädern und Teilen ist im Studentenwohnheim untersagt.
3. Reparaturen, die mit Lärm- u. Umweltbelastungen verbunden sind, sind auf dem Gelände des CJD Ilmenau untersagt.
4. Für die Nutzung der Parkfläche ist eine gültige Parkgenehmigung sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 6 Besondere Hinweise

1. Das Anbringen von privaten Antennen-, Satelliten- und CB-Funkanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung werden die Anlagen kostenpflichtig für den Mieter entfernt.
2. Manipulationen an Telefonanlagen und Kabelschächten können zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses führen.

Diese Hausordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft und setzt die bisherige Hausordnung außer Kraft.

Ilmenau, den 01.11.2018

.....
 Chancegeber gGmbH, Mietverwaltung